

## AG-29

### Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431 / 93027 Fax: 0431 / 92047 E-Mail: AG-29@LNV-SH.de Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Planungsbüro Sven Methner  
Roggenstraße 12  
25704 Meldorf

Ihr Zeichen / vom  
Schreiben 1825-B1

Unser Zeichen / vom  
Pes / 150 / 2019

Kiel, den 19. März 2019

### 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Tönning

Frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände werden zu diesem frühen Zeitpunkt der Planung keine umfassende Stellungnahme abgeben.

Wir behalten uns aber ausdrücklich vor, diese im Laufe des weiteren Verfahrens vorzulegen.

Vorsorglich teilen wir jedoch schon jetzt mit, dass wir die Beseitigung der bestehenden Tränkekühle (gesetzlich geschützter Biotop) mit Sorge betrachten. Wie in den Unterlagen richtig dargestellt wurde, ist dazu eine entsprechende Befreiung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich. In diesem Zusammenhang hält es die AG-29 für unerlässlich, dass eine umfassende Kartierung der Amphibienvorkommen im Planungsgebiet vorgenommen wird.

Wir bitten sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

  
Achim Peschken

**Betreff:** 1. Änderung B-Plan Nr. 10 der Stadt Tönning

**Von:** <Tom.Jordt@llur.landsh.de>

**Datum:** 07.03.2019, 08:54

**An:** <post@planungsbuero-methner.de>

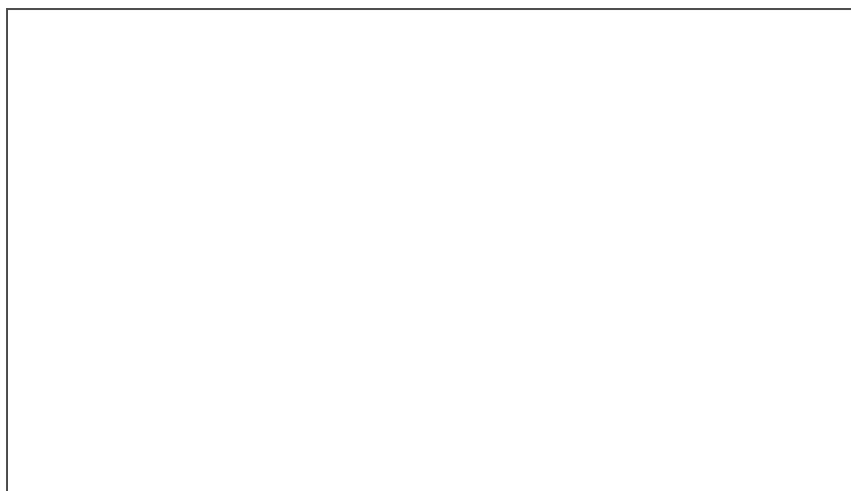
**Kopie (CC):** <Frank.Kleipsties@llur.landsh.de>

Sehr geehrt Frau Marxen,

gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen von hier aus der Sicht des Immissionsschutzes im Rahmen der hiesigen Zuständigkeiten grundsätzlich keine Bedenken, wenn im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm in Bezug auf die benachbarten Nutzungen nachzuweisen wird.

Mit freundlichem Gruß

Tom Jordt



Landesamt für Landwirtschaft, Umweltschutz und  
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR)  
Technischer Umweltschutz – Regionaldezernat Nord  
Bahnhofstraße 38  
24937 Flensburg

T +49 461 804-402  
F +49 461 804-240

[Tom.Jordt@llur.landsh.de](mailto:Tom.Jordt@llur.landsh.de)  
[poststelle@llur.landsh.DE-Mail.de](mailto:poststelle@llur.landsh.DE-Mail.de)  
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume – beBPO (§ 6 ERVV)  
[www.llur.schleswig-holstein.de](http://www.llur.schleswig-holstein.de)

— Anhänge: —

image001.wmz

0 Bytes

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden



Archäologisches  
Landesamt  
Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Sven Methner  
z. Hd. Frau Marxen  
Roggenstraße 12  
25704 Meldorf

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 1825-B1 /  
Ihre Nachricht vom: 18.02.2019 /  
Mein Zeichen: bplan10änd1-Tönning-NF /  
Meine Nachricht vom: /  
Anja Schlemm  
anja.schlemm@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-29  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 26.02.2019

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Stadt Tönning**  
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Marxen,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Kerstin Orlowski



# KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

Fachdienst Bauen und Planen  
Hauptsachgebiet Planung



Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Planungsbüro  
Sven Methner  
Roggenstraße 12  
25704 Meldorf

Stadt Tönning  
Am Markt  
25832 Tönning

Ihre Zeichen:  
Unsere Zeichen: 4.60.9.04-Tönning

Auskunft gibt : Frau Kille Husum, 19.03.2019  
Durchwahl : 652  
Zimmer-Nr. : 427  
Email : Silke.Kille@Nordfriesland.de

## Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung der Gemeinde Tönning

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Von Seiten der **unteren Naturschutzbehörde** wird hinsichtlich der oben genannten Planung folgende Stellungnahme abgegeben:

Naturschutzfachliche Untersuchungen über den nach § 1a Baugesetzbuch gängigen Ermittlungen und Bewertungen der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) und den hier genannten Anregungen werden nicht für erforderlich gehalten.

Vom **FD Bauen und Planen** wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

### Hinweis der Planung

Ich empfehle die Höhenfestsetzung zu überprüfen. Diese geht davon aus, dass die als Gewerbegebiet festgesetzte Fläche nicht mehr geteilt werden wird.

Wir das Grundstück später jedoch geteilt, sodass ein oder mehrere Baugrundstücke nicht mehr „an die Straßenbegrenzungslinie angrenzen“, so wird diese Festsetzung funktionslos. Ich weise darauf hin, dass nach ständiger Rechtsprechung fehlerhafte Höhenfestsetzungen regelmäßig zur Unwirksamkeit des gesamten Bebauungsplans führen.

### Brandschutz:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss als Grundschutz eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m<sup>3</sup>/h für eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt werden.

Sofern die erforderliche Löschwassermenge nicht allein über das öffentliche Wasserversorgungsnetz sichergestellt werden kann, ist eine zusätzliche unabhängige Versorgung (z. B. über Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, offene Gewässer, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230) herzustellen.

Die Entfernung von Löschwasserentnahmestellen zu Gebäuden darf maximal 150m betragen.

**Hausanschrift**  
Marktstraße 6  
25813 Husum

**Öffnungszeiten**  
Mo. u. Do. 8:30 - 12:00 Uhr  
und 14:00 - 16:00 Uhr  
Terminvereinbarung empfohlen

**Kommunikationsverbindungen**  
Telefon (0 48 41) 67-0  
Telefax (0 48 41) 67-265  
www.bau.nordfriesland.de

**Bankverbindung**  
Nord-Ostsee Sparkasse  
IBAN DE67 2175 0000 0000 0031 86  
BIC NOLADE21NOS

Tönning

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

Im Auftrag

Jan Peche